

Ehrenordnung der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2020 (SächsGVBl. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (GVBl. Nr. 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 die Ehrenordnung vom 30.11.2018 wie folgt geändert:

§ 1 VERFOLGUNG DER VERLETZUNG VON BERUFSPFLICHTEN UND PFLICHTEN

1. Schuldhaftige Verletzungen von Berufspflichten nach § 3 oder Pflichten nach § 4 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) durch Mitglieder der Architektenkammer, Gesellschaften und Partnerschaften i.S.d. §§ 9, 10 SächsArchG werden in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss nach Maßgabe der §§ 21 und 29 – 32 SächsArchG und den ergänzenden Vorschriften dieser Ehrenordnung geahndet. Gleiches gilt für schuldhaftige Pflichtverletzungen durch ausländische Dienstleister i.S.d. §§ 35, 36 SächsArchG, die nicht Mitglieder der Architektenkammer sind.
2. Für schuldhaftige Verletzungen von Berufspflichten nach § 3 Abs. 1, Satz 2 SächsArchG durch Juniormitglieder gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Eine Berufspflichtverletzung in Bezug auf die gewissenhafte Ausübung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG oder eine Pflichtverletzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG in Bezug auf die gewissenhafte Ausübung liegt vor, wenn sie in ihrer Art und Bedeutung mehr als nur geringfügig angesehen werden kann.

§ 2 EHRENAUSSCHUSS

1. Dem Ehrenausschuss gehören der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie eine in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl von Beisitzern an.
2. Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer muss der Fachrichtung des Betroffenen angehören. Die Entscheidung über die Besetzung trifft der Vorsitzende.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplombjurist haben. Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen weder dem Vorstand, dem Eintragungsausschuss oder dem Schlichtungsausschuss angehören noch Mitarbeiter der Architektenkammer sein.

§ 3 VERSCHWIEGENHEIT

1. Die Mitglieder des Ehrenausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die auf Grund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die Genehmigung über solche Angelegenheiten auszusagen oder Erklärungen abzugeben, erteilt der Vorstand der Architektenkammer.

§ 4 BEFANGENHEIT

1. Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 – 43 und 48 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.
2. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Ehrenausschusses. Betrifft der Hinderungsgrund den Vorsitzenden, entscheidet der Präsident der Architektenkammer.

§ 5 ANTRAG UND ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

1. Auf Antrag eines Antragsberechtigten muss der Ehrenausschuss das Ehrenverfahren durchführen. Antragsberechtigt sind der Vorstand der Architektenkammer, Mitglieder, Juniormitgliedern, Gesellschaften und Partnerschaften i.S.d. §§ 9, 10 SächsArchG sowie auch das betroffene Mitglied, die Gesellschaft und Partnerschaft i.S.d. §§ 9, 10 SächsArchG selbst. Auf § 18 Abs. 1 Sächsisches Disziplinalgesetz (SächsDG) wird verwiesen. Mit Eingang des Antrags nach Satz 1 ist das Ehrenverfahren eröffnet.
2. Der Betroffene ist durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter über den Antrag auf die Durchführung und über die Einleitung des Ehrenverfahrens unverzüglich zu unterrichten. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzung nach § 1 ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder

nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

3. Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Betroffenen eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat der Betroffene rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Die Frist kann aus zwingenden Gründen verlängert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind dem Betroffenen zuzustellen.
4. Ist die nach Absatz 2 Satz 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Betroffenen nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.
5. Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der nach § 31 Abs. 1 SächsArchG zu erkennenden Maßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die erforderlichen Beweise sind zu erheben.
6. Tatsächliche Feststellungen eines Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend. Ist der Betroffene in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden oder wurde das strafgerichtliche Verfahren eingestellt, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.
7. Nach Beendigung der Ermittlungen sind deren wesentliches Ergebnis, die Tatsachen, in denen eine schuldhafte Pflichtverletzung nach § 1 erblickt wird und die Beweismittel geordnet darzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Verfahren eingestellt werden soll. Eine Einstellung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Antrag nach Absatz 1 unzulässig, eine Pflichtverletzung offensichtlich nicht gegeben oder der Betroffene nicht mehr in der Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen ist. Die Einstellung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 6 ANZEIGE

1. Auf Anzeige eines nicht Antragsberechtigten i.S.d. § 5 Absatz 1 prüft der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter zunächst, ob die Einleitung eines Ehrenverfahrens geboten ist. Vor Eröffnung des Verfahrens kann der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter vom Anzeigerstatter gegebenenfalls weiteres Vorbringen einholen.

2. Hält der Vorsitzende des Ehreणाusschusses oder dessen Stellvertreter die Einleitung eines Ehrenverfahrens für geboten, gelten für das weitere Verfahren § 5 Absatz 2 – 8 entsprechend. Anderenfalls weist der Vorsitzende des Ehreणाusschusses oder dessen Stellvertreter die Anzeige zurück.

§ 7 VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

1. Der Vorsitzende des Ehreणाusschusses oder dessen Stellvertreter bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.
2. Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und sein Bevollmächtigter bzw. Beistand, die berufenen Beisitzer sowie der Präsident der Architektenkammer zu laden, wobei sich der Präsident in der mündlichen Verhandlung auch durch eine andere Person aus dem Kammervorstand vertreten lassen kann. Ferner sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen. In der Ladung des Betroffenen und seines Bevollmächtigten bzw. Beistands sind die mitwirkenden Ehreणाusschussmitglieder, die Zeugen und Sachverständigen anzugeben.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Betroffenen stattfinden, sofern er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist.

§ 8 ZUTRITT ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

1. Zu den nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern und Juniormitgliedern der Architektenkammer der Zutritt gestattet. Der Ehreणाusschuss kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.
2. Die Zuhörer nach Absatz 1 können auf Antrag des Betroffenen von dem Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Zur Verkündung der Entscheidung des Ehreणाusschusses sind die ausgeschlossenen Personen wieder zuzulassen.

§ 9 DURCHFÜHRUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

1. In der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen den Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung des Betroffenen werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen. Diesen kann nach Abschluss der Vernehmung die Anwesenheit während der gesamten Verhandlung gestattet werden. Auf § 25 SächsDG wird verwiesen.
2. Der Ehrenausschuss kann, wenn er weitere Beweismittel für erforderlich hält, die Erhebung weiterer Beweise beschließen. Für die Beweiserhebung gilt § 24 SächsDG.
3. Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme; der Betroffene hat das letzte Wort.

§ 10 AUSSETZUNG DES VERFAHRENS

1. Ist gegen den Betroffenen wegen des Sachverhalts, der dem Ehrenverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Ehrenverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Betroffenen liegen.
2. Das nach Absatz 1 ausgesetzte Ehrenverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.
3. Das Ehrenverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 11 EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

1. Das Verfahren kann nach Anhörung der Beteiligten (§ 7 Abs. 2 Satz 1) eingestellt werden, wenn die Schuld des Betroffenen gering und deshalb nicht geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes und die Vertrauensstellung des Berufsstandes zu schädigen.
2. Das Verfahren ist insbesondere einzustellen, wenn

- eine schuldhafte Berufspflichtverletzung des Betroffenen nach § 3 SächsArchG und/ oder eine schuldhafte Pflichtverletzung nach § 4 SächsArchG nicht erwiesen ist,
- die Eintragung des Betroffenen in die nach §§ 5, 9, 10 und 36 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG geführten Listen und Verzeichnisse gemäß § 8 SächsArchG gelöscht wurde oder
- die Zuständigkeit der Architektenkammer nicht mehr gegeben ist.
- die Eintragung der Juniormitgliedschaft in die nach § 13 SächsArchG geführte Liste gelöscht wurde.

Wird der Betroffene später erneut in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 5, 9, 10 und 36 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG eingetragen, kann das Verfahren auf Antrag der in § 5 aufgeführten Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden. Gleiches gilt bei einer erneuten Eintragung als Juniormitglied in die Liste gemäß § 13 SächsArchG.

§ 12 ENTSCHEIDUNG UND VERKÜNDUNG

1. Die Entscheidung wird durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe nach geheimer Beratung durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses verkündet. Im Falle der Feststellung werden Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 SächsArchG verhängt.
2. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Dem Betroffenen sowie dem Kammervorstand sind Ausfertigungen der Entscheidung mit Begründung zuzustellen.
3. Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 KOSTEN UND AUSLAGEN DES VERFAHRENS

1. Wird gegen den Betroffenen eine Maßnahme im Ehrenverfahren verhängt, werden ihm die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt.
2. Wird ein berufsunwürdiges Verhalten nicht festgestellt und deshalb das Verfahren eingestellt, werden dem Betroffenen die notwendigen Kosten erstattet.
3. Zeugen und Sachverständige werden wie im gerichtlichen Verfahren entschädigt.

§ 14 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Für Sachverhalte, die nicht in dieser Ehrenordnung, geregelt werden, gelten im übrigen in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes sowie das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142).

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Änderung der Ehrenordnung der Architektenkammer Sachsen im schriftlichen Verfahren der Vertreterversammlung vom 11.12.2020 wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Schreiben vom 11.01.2021 angezeigt und im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Nr. 6/2021 veröffentlicht.

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, am 01.06.2021 in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident, Architektenkammer Sachsen